

Anlage zur Einladung der Jahreshauptversammlung am 10.09.2021

Satzungsänderung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 (Verlust der Mitgliedschaft)</p> <p>2. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende (entspricht dem 31.05. bzw. 30.11. des Jahres) zulässig.</p>	<p>§ 3 (Verlust der Mitgliedschaft)</p> <p>2. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des Jahres zulässig.</p>
<p>§ 8 (Mitgliederversammlung)</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstand beschließtb) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Aushang im Schaukasten an der Nordseite des Clubhauses am Sportplatz Siepen in Wenden-Ottfingen. Der Aushang muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.</p>	<p>§ 8 (Mitgliederversammlung)</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstand beschließtb) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand, vertreten durch die Vertretungsberechtigten gem. § 26 BGB, beantragt haben. <p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten Ecke Sandstraße / Weststraße und Bekanntmachung auf der Internetseite www.sv-ottfingen.de einberufen.</p>

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. alternativ des Vorstandssprechers den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme **des Vorstandssprechers** den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 (Vorstand)

1. der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem Ressortleiter I (Geschäftsführung), sowie dessen Vertreter,
dem Ressortleiter II (Finanzen), sowie dessen Vertreter,
dem Ressortleiter III (Marketing, Veranstaltungen, ÖA), sowie dessen Vertreter
und dem sportlichen Leiter,

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand gem. a),
dem Ressortleiter IV (Infrastruktur), sowie dessen Vertreter,
einem Beauftragten für Jugendsport, einem Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport,
jeweiligen Beauftragten weiterer begründeter Abteilungen, sowie Beisitzern.

§ 9 (Vorstand)

1. der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem Ressortleiter I (Geschäftsführung), sowie dessen Vertreter,
dem Ressortleiter II (Finanzen), sowie dessen Vertreter,
dem Ressortleiter III (Marketing, Veranstaltungen, ÖA), sowie dessen Vertreter
dem Ressortleiter IV (Infrastruktur), sowie dessen Vertreter,

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand gem. a),
einem Beauftragten für Jugendsport, einem Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport,
jeweiligen Beauftragten weiterer begründeter Abteilungen, sowie Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei vom Gesamtvorstand bestimmte Ressortleiter aus den Ressortbereichen I, II oder III. Einer der Vorgenannten fungiert als Vorstandssprecher, der andere als dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers ausüben.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus Mitarbeiterkreisen.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei vom Gesamtvorstand bestimmte **Personen aus den Ressortbereichen I, II, III oder IV**. Einer der Vorgenannten fungiert als Vorstandssprecher, der andere als dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers ausüben.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus Mitarbeiterkreisen.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. **Er bestimmt den sportlichen Leiter**. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 11 (Protokollierung der Beschlüsse)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. alternativ vom Vorstandssprecher, im Falle jeweiliger Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. alternativ einem der Ressortleiter I - III und im Falle auch deren Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von jeweils zwei Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 11 (Protokollierung der Beschlüsse)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. **Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher und dessen Vertreter, im Falle dessen Verhinderung von einem der Ressortleiter I - IV und im Falle auch deren Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.** Die übrigen Protokolle sind von jeweils zwei Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 12 (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Dabei sollte angestrebt werden, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, die anderen Mitglieder für 1 Jahr gewählt sind.

§ 12 (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer **von einem oder zwei Jahren** gewählt. Dabei sollte angestrebt werden, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, die anderen Mitglieder für 1 Jahr gewählt sind.